

Die offene Handelsgesellschaft in Firma

Ihagee Kamerawerk Steenbergen & Co. in Dresden (nachstehend kurzweg "Steenbergen & Co. genannt)

einerseits ,

u n d

die Firma Ihagee Kamerawerk Aktiengesellschaft in Dresden (nachstehend kurzweg "Aktiengesellschaft" genannt)

andererseits,

schliessen hiermit -unter der Voraussetzung, dass die Aktiengesellschaft durch Registereintragung in rechtliche Wirksamkeit tritt- den folgenden

P a c h t v e r t r a g :

1.

Steenbergen & Co. überlässt an die Aktiengesellschaft die Flurstücke 533 und 313g, Flurbesirk Dresden-Striesen, eingetragen auf Blatt 1414 des Grundbuches für Dresden-Striesen, samt den auf diesen Flurstücken errichteten Gebäuden und Nebenanlagen für die Dauer von 30 Jahren, gerechnet vom Tage der Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister.

2.

Der jährliche Pachtszins soll stets in Übereinstimmung mit den ortsüblichen Pachtszinssätzen stehen. Der gegenwärtige Pachtszins wird auf jährlich RM 40 000.-- (Reichsmark Vierzigtausend) festgesetzt und ist vierteljährlich jeweils im Voraus zahlbar.

3.

Ist eine der beiden Vertragsparteien künftighin der Auffassung, dass der Pachtszins durch die Verhältnisse überholt ist, so kann sie, wenn zwischen den Parteien keine Ver-

ständigkeit zu erzielen ist, eine Neuschätzung durch einen amtlichen Sachverständigen beantragen. Über die Person eines solchen Sachverständigen sollen sich die Parteien einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll die Industrie- und Handelskammer, Dresden, um Ernennung eines Sachverständigen ersucht werden. Das Ergebnis der Schätzung ist in jedem Falle für beide Vertragsparteien bindend.

Die Kosten der Schätzung tragen die Vertragsparteien anteilig im jeweiligen Verhältnis des Ergebnisses der Neuschätzung.

Der in dieser Weise neu festgesetzte Pachtpreis tritt erstmalig in Kraft für das dem neuen Schätzungsergebnis nachfolgende Kalendervierteljahr.

4.

Die auf den Flurstücken lastenden Steuern und Abgaben trägt nach wie vor die Verpächterin Steenbergen & Co. sofern nicht zufolge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen irgendwelche Grundstückslasten der Pächterin zur Last fallen. Die Unterhaltung der Grundstücke und Anlagen liegt der Pächterin auf eigene Kosten ob.

Die Pächterin ist auch befugt, bauliche Anlagen, die der Betrieb des Unternehmens mit sich bringen wird, auf eigene Kosten zu errichten und sonstige betriebsnotwendige bauliche Veränderungen im Einvernehmen mit der Verpächterin in den Gebäuden und Anlagen vorzunehmen.

5.

Das Pachtrecht der Aktiengesellschaft soll durch Grundbucheintrag dinglich gesichert werden und zwar durch

Eintragung einer Dienstbarkeit. Überdies räumt die Verpächterin der Pächterin ein Verkaufsrecht an den Grundstücken ein, das gleichfalls im Grundbuch verlaubarbar werden wird.

6.

Eine jede der Vertragsparteien kann dieses Pachtverhältnis erst zum Schluss der festen Vertragsdauer von 30 Jahren aufkündigen. Die Kündigung hat solchenfalls spätestens ein Jahr vor Ablauf des dreissigsten Pachtjahres zu erfolgen und zwar schriftlich mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein.

Streitfragen, die aus Anlass der Lösung des Pachtverhältnisses zwischen den Vertragsparteien etwa auftreten könnten, entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein dreiköpfiges Schiedsgericht, für das die Bestimmungen der Reichs-Zivil-Prozess-Ordnung gelten.

Ein derartiges Schiedsgericht soll -das ist der übereinstimmende Wunsch der Vertragsschliessenden- auch dann Platz greifen, wenn während des Pachtverhältnisses

Unstimmigkeiten ernstlicher Art zwischen ihnen auftreten;
eine Verpflichtung insoweit wird jedoch den Vertragsparteien
nicht auferlegt.